

Besoldungen und Entschädigungen für die praktische Ausbildung von Absolventen des Lehramtskurses für Oberschul- und Sekundarlehrer

RRB vom 25. September 1984

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

1. Die Besoldungen und Entschädigungen der Lehrer für die praktische Ausbildung der Absolventen des Lehramtskurses für Oberschul- und Sekundarlehrer betragen:

Ausbildungspraktikum	Franken
Ausbildungspraktikum von 4 Wochen;	
Pro Woche	270

2. Teamsitzungen	
Pro Sitzung	35

3. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nur ausgerichtet, sofern Kandidaten ausgebildet werden.

4. Auf die Pauschale gemäss Ziffer 1 wird jeweils die zu Beginn des Semesters für das Staatspersonal geltende Teuerungszulage sowie der 13. Monatslohn ausgerichtet.

5. Die Besoldungen und Entschädigungen werden nach Ende des Semesters bezahlt. Sie werden auch ausgerichtet, wenn wegen Krankheit und Unfalls Stunden nicht erteilt werden können. Massgebend sind die für das Staatspersonal gültigen Vorschriften.

6. Der Leiter der Lehrerweiterbildung wird beauftragt, die Unterlagen für die Auszahlung der Entschädigungen der Abteilung Rechnungswesen des Erziehungs-Departementes zuzustellen.

7. Dieser Beschluss tritt auf den 16. Oktober 1984 in Kraft.

8. Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 1975²⁾ wird auf den 15. Oktober 1984 aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 86, 640.